



IHR GUTES RECHT!?
MÖGLICHKEITEN ZUR STÄRKUNG
DER POSITION VON MENSCHEN MIT
BEHINDERUNG IM
BUNDESTEILHABEGESETZ (BTHG)

Stephanie Aeffner, MdB

INHALT

1. Menschen mit Behinderungen gestalten die Umsetzung des BTHG mit – was braucht es auf Landesebene und vor Ort, damit die Interessenvertretungen wirksam mitreden können?
2. neue Systematik der Leistungen – weg von Pauschalen hin zu individuellen, personenzentrierten Leistungen



1. MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN GESTALTEN DIE UMSETZUNG DES BTHG MIT

- Position der Leistungsberechtigten wird gestärkt, indem die **durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen** der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken
- maßgebliche Interessenvertretungen in jedem Bundesland anders: positives Beispiel Thüringen (LIGA Selbstvertretung)
- maßgebliche **Interessenvertretung in BW**: die/ der Landes-Behindertenbeauftragte sowie weitere vom Landes-Behindertenbeirat bestimmte Vertretungen (zu berücksichtigen sind Behinderungsarten und Teilhabebereiche)

1. MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN GESTALTEN DIE UMSETZUNG DES BTHG MIT

Exkurs Rahmenvertrag:

1. Gesetz mit Rechtsansprüchen der Menschen vom Bund
2. Regelungen, was Leistungsträger (Stadt- und Landkreise, Länder, Bezirke) und Leistungserbringer (Anbieter von Leistungen) für Leistungsinhalte und deren Bezahlung regeln müssen
3. Vereinbarungen vor Ort auf dieser Grundlage

1. MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN GESTALTEN DIE UMSETZUNG DES BTHG MIT

- wie lief es bisher, wie geht es weiter?
- was haben andere Bundesländer hier gemacht?
- und was muss jetzt zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer passieren?

2. NEUE SYSTEMATIK DER LEISTUNGEN – WEG VON PAUSCHALEN HIN ZU INDIVIDUELLEN, PERSONENZENTRIERTEN LEISTUNGEN

Länder müssen Instrumente zur Ermittlung des individuellen Bedarfs bestimmen. Diese müssen erfassen:

1. ob eine Behinderung vorliegt oder droht einzutreten
2. welche Auswirkungen die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat
3. welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
4. welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

2. NEUE SYSTEMATIK DER LEISTUNGEN – WEG VON PAUSCHALEN HIN ZU INDIVIDUELLEN, PERSONENZENTRIERTEN LEISTUNGEN

Die Instrumente müssen sich an der ICF orientieren :

1. Lernen und Wissensanwendung
2. allg. Aufgaben und Anforderungen
3. Kommunikation
4. Mobilität
5. Selbstversorgung
6. häusliches Leben
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
8. bedeutende Lebensbereiche
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

2. NEUE SYSTEMATIK DER LEISTUNGEN – WEG VON PAUSCHALEN HIN ZU INDIVIDUELLEN, PERSONENZENTRIERTEN LEISTUNGEN

- Messung des Bedarfs (Zeit und Qualität)
- und wenn die Leistungsberechtigten Bedarfe alleine gar nicht entsprechend darstellen und einfordern können?
- Abgrenzung von Betreuung und Assistenzleistungen:
 - Betreuung darf nur angeordnet werden, wenn sämtliche, einer Betreuungsanordnung vorgelagerten sozialrechtlichen Hilfen nicht mehr aussichtsreich sind, um den Betroffenen ausreichend zu versorgen

2. NEUE SYSTEMATIK DER LEISTUNGEN – WEG VON PAUSCHALEN HIN ZU INDIVIDUELLEN, PERSONENZENTRIERTEN LEISTUNGEN

an manchen Stellen sieht das Gesetz ausdrücklich Pauschalen vor:
WfbM, Minderjährige; ansonsten:

1. nach Gruppen vergleichbaren Bedarfs
2. nach Stundensätzen
3. für die gemeinsame Inanspruchnahme
4. andere Verfahren, die mit Interessenvertretung vereinbart sind

2. NEUE SYSTEMATIK DER LEISTUNGEN – WEG VON PAUSCHALEN HIN ZU INDIVIDUELLEN, PERSONENZENTRIERTEN LEISTUNGEN

Regelungen zum „Poolen“ von Leistungen

- gleichzeitige Erbringung von gleichen Leistungen an mehrere Leistungsberechtigte mit gleichem konkretem Teilhabeziel
- Gemeinsamkeit der jeweiligen individuellen (sachlichen, zeitlichen, örtlichen und/oder personellen) Bedarfslagen und der Möglichkeit deren gemeinsamer Deckung

2. NEUE SYSTEMATIK DER LEISTUNGEN – WEG VON PAUSCHALEN HIN ZU INDIVIDUELLEN, PERSONENZENTRIERTEN LEISTUNGEN

Assistenz für Ehrenamt

- Assistenz zur Ausübung eines Ehrenamtes (einschließlich bürgerschaftlichem Engagement),
- soweit eine notwendige Unterstützung im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen weder zumutbar unentgeltlich
- noch gegen eine Aufwandsentschädigung erbracht werden kann.

2. NEUE SYSTEMATIK DER LEISTUNGEN – WEG VON PAUSCHALEN HIN ZU INDIVIDUELLEN, PERSONENZENTRIERTEN LEISTUNGEN

„Dem im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung in § 104 Abs.3 Satz 3 SGB IX normierten **Vorrang des Wohnens außerhalb von besonderen Wohnformen** wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass für die Beurteilung der Angemessenheit der benötigten Fachleistungen nur jene Kosten betrachtet werden, die in der gewünschten Wohnform anfallen. Es findet keine Vergleichsbetrachtung mit besonderen Wohnformen statt.“ (LRV BW, Präambel)

2. NEUE SYSTEMATIK DER LEISTUNGEN – WEG VON PAUSCHALEN HIN ZU INDIVIDUELLEN, PERSONENZENTRIERTEN LEISTUNGEN

Menschen mit hohem Pflegebedarf:

Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Mensch mit Behinderungen so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in **diesen** Einrichtungen oder Räumlichkeiten nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Eingliederungshilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Leistungserbringer, dass die **Leistung bei einem anderen Leistungserbringer** erbracht wird; dabei ist angemessenen Wünschen des Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen. Die Entscheidung zur Vorbereitung der Vereinbarung nach Satz 2 erfolgt nach den Regelungen zur Gesamtplanung nach Kapitel 7.